
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

HVB OPEN END QUANTO PARTIZIPATIONS-ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EDELMETALLE

26. Mai 2010

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Inhalt

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK	3
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 26. MAI 2010	5
ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN	7
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)	7
§ 2 (Definitionen)	7
§ 3 (Verzinsung)	8
§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)	8
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	9
§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	9
§ 7 (Marktstörungen)	11
§ 8 (Zahlungen)	11
§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	12
§ 10 (Steuern)	12
§ 11 (Rang)	12
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	13
§ 13 (Mitteilungen)	13
§ 14 (Rückerwerb)	13
§ 15 (Vorlegungsfrist)	13
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	13
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	14
ANHANG 2 - PRODUKTDATEN	15
WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN	16

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Open End Quanto Partizipations-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	Siehe Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 2.
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	26. Mai 2010
Emissionsvolumen:	Siehe Spalte "Volumen der Tranche in Stück (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach dem Tag des ersten öffentlichen Angebots festgesetzt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®]) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®]) wird für den 26. Mai 2010 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Ausgabetag (Valuta):	28. Mai 2010
Bewertungstag:	Der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. Einlösungstag. Soweit dieser Tag kein Berechnungstag ist, wird der Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Berechnungstag verschoben.
Bezugsverhältnis:	Siehe Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle in Anhang 2.
Einlösungstag(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats Mai, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im Mai 2011. Die Einlösungserklärung muss mindestens am zehnten Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bei der Hauptzahlstelle eingehen.
Kündigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats Mai, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im Mai 2011. Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Zahlung zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin :	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, frühestens jedoch fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, die Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags:	Einlösungsbetrag bzw. Optionaler Rückzahlungsbetrag ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird: $\text{Max} (0; \text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Quantoanpassung}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ mit: "Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag (Quanto in Euro). "Referenzpreis" ist das PM (Nachmittags-) Fixing US-Dollar/Feinunze (14:00 Uhr Ortszeit London) des Basiswerts (Reuters: siehe Spalte "Reuters Basiswert" der Tabelle in Anhang 2 (oder eine diese Seite ersetzende Seite)), wie es vom London Platinum & Palladium Market veröffentlicht wird. "Quanto in Euro" bedeutet, dass der jeweilige in US-Dollar (mit zwei Nachkommastellen) ausgedrückte Referenzpreis, ohne Anwendung eines Wechselkurses 1:1 in Euro umgewandelt wird. Dadurch wird ein Wechselkursrisiko für den Zertifikatsinhaber ausgeschlossen.
Quantoanpassung:	Die Quantoanpassung für den entsprechenden Bewertungstag bestimmt sich gemäß folgender Formel: $\sum_{t=1}^n R(t-1) \times \frac{\text{Quantogebühr}(t)}{365}, \text{ mit}$ "R (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem jeweiligen Kalendertag (t) festgestellt und veröffentlicht wird (Quanto in Euro). "n" ist die Anzahl von Kalendertagen (t) ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum entsprechenden Bewertungstag (einschließlich). Für Tage an denen kein Referenzpreis festgestellt wird (z.B. Wochenenden und Feiertagen) wird die Quantoanpassung für den entsprechenden Bewertungstag auf Basis des letzten unmittelbar vor diesem Tag festgestellten Referenzpreises berechnet.
Quantogebühr:	Die "Quantogebühr" wird täglich anteilig berechnet und beträgt zum Tag des ersten öffentlichen Angebots 2% p.a. Nach dem Tag des ersten öffentlichen Angebots kann die Emittentin die Quantogebühr täglich nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an die jeweils herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel den Zinsunterschied zwischen der Währung des Basiswerts (die "Referenzwährung") und der Festgelegten Währung, die Volatilität des Basiswerts und des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen Basiswerts und Referenzwährung sowie die Leihesätze des Basiswerts) anpassen. Die Quantogebühr wird jedoch jederzeit innerhalb einer Spanne zwischen 0 und 10% p.a. (jeweils

	<p>einschließlich) liegen. Die Emittentin wird eine Anpassung der Quantogebühr gemäß § 13 veröffentlichen. Sollte die Emittentin feststellen, dass die oben genannten Marktbedingungen zu einer außerhalb dieser Spanne liegenden Quantogebühr führen würden, ist diese berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate gem. § 6 (5) der Zertifikatsbedingungen zum Abrechnungsbetrag zu kündigen.</p> <p>"Quantogebühr (t)" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) gültige Quantogebühr.</p>
WKN:	Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 2.
ISIN:	Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 2.
Reuters Seite:	Siehe Spalte "Reuters Seite Zertifikat" der Tabelle in Anhang 2

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 26. MAI 2010

Nr. ZB 1339-1340

UniCredit Bank AG
Emission von HVB Open End Quanto Partizipations-Zertifikaten
bezogen auf Edelmetalle

Im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2010 (der "**Prospekt**"), der einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellt, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt verfügbar. Der Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei der UniCredit Bank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und ersetzen in Gänze die im Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	Siehe Spalte "Serie" der Tabelle in Anhang 2 Siehe Spalte "Tranche" der Tabelle in Anhang 2
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro ("EUR")
6.	Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie: (ii) Tranche:	Siehe Spalte "Volumen der Serie in Stück (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Siehe Spalte "Volumen der Tranche in Stück (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach dem Tag des ersten öffentlichen Angebots festgesetzt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
9.	(i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn:	28. Mai 2010 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	Nicht Anwendbar

Bestimmungen zum Vertrieb

56.	Notifizierung:	<p>Anwendbar</p> <p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.</p>
-----	----------------	---

Abschnitt B: Sonstige Informationen

58.	<p>Notierung</p> <p>(i) Notierung:</p> <p>(ii) Zulassung zum Handel:</p> <p>(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel</p>	<p>Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) wird für den 26. Mai 2010 beantragt.</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p>
59.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
67.	<p>Operative Informationen</p> <p>(i) ISIN Code:</p> <p>(ii) Common Code:</p> <p>(iii) WKN:</p> <p>(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:</p> <p>(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:</p> <p>(vi) Clearing System:</p> <p>(vii) Lieferung:</p> <p>(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:</p>	<p>Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 2</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 2</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p> <p>Lieferung gegen Zahlung</p> <p>Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p>
68.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siehe Spalte "Volumen der Serie in Stück (bis zu)" der Tabelle in Anhang 2 ■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat ■ Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten.

ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Open End Quanto Partizipations-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") von HVB Open End Quanto Partizipations-Zertifikaten (die "**Zertifikate**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 28. Mai 2010 (der "**Ausgabetag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als nennwertlose Zertifikate in der Gesamtzahl, die in der Spalte "Volumen der Serie in Stück (bis zu)" in der Tabelle in Anhang 2 angegeben ist, begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Einlösungsbetrag (§ 4) oder Optionalen Rückzahlungsbetrag (§ 5).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsschein verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der in der Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 2 beschriebene Basiswert.

"**Referenzpreis**" ist das PM (Nachmittags-) Fixing US-Dollar/Feinunze (14:00 Uhr Ortszeit London) des Basiswerts (Reuters: siehe Spalte "Reuters Basiswert" der Tabelle in Anhang 2 (oder eine diese Seite ersetzende Seite)), wie es vom London Platinum & Palladium Market (der "**Referenzmarkt**") veröffentlicht wird.

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am Bewertungstag (Quanto in Euro).

"**Quanto in Euro**" bedeutet, dass der jeweilige in US-Dollar (mit zwei Nachkommastellen) ausgedrückte Referenzpreis ohne Anwendung eines Wechselkurses 1:1 in Euro umgewandelt wird. Dadurch wird ein Wechselkursrisiko für den Zertifikatsinhaber ausgeschlossen.

Die "**Quantoanpassung**" für den entsprechenden Bewertungstag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\sum_{t=1}^n R(t-1) \times \frac{\text{Quantogebühr}(t)}{365}, \text{ mit}$$

"**R (t-1)**" ist der Referenzpreis der einen Berechnungstag vor dem jeweiligen Kalendertag (t) veröffentlicht wird (Quanto in Euro).

"**n**" ist die Anzahl von Kalendertagen (t) ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum entsprechenden Bewertungstag (einschließlich).

Für Tage an denen kein Referenzpreis festgestellt wird (z.B. Wochenenden und Feiertagen) wird die Quantoanpassung für den entsprechenden Bewertungstag auf Basis des letzten unmittelbar vor diesem Tag festgestellten Referenzpreises berechnet.

Die "**Quantogebühr**" wird täglich anteilig berechnet und beträgt zum Tag des ersten öffentlichen Angebots 2% p.a. Nach dem Tag des ersten öffentlichen Angebots kann die Emittentin die Quantogebühr täglich nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an die jeweils herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel den Zinsunterschied zwischen der Währung des Basiswerts (die "**Referenzwährung**") und der Festgelegten Währung, die Volatilität des Basiswerts und des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen Basiswerts und Referenzwährung sowie die Leihesätze des Basiswerts) anpassen. Die Quantogebühr wird jedoch jederzeit innerhalb einer Spanne zwischen 0 und 10% p.a. (jeweils einschließlich) liegen. Die Emittentin wird eine Anpassung der Quantogebühr gemäß § 13 veröffentlichen. Sollte die Emittentin feststellen, dass die oben genannten Marktbedingungen zu einer außerhalb dieser Spanne liegenden Quantogebühr führen würden, ist diese berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate gem. § 6 (5) der Zertifikatsbedingungen zum Abrechnungsbetrag zu kündigen.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) gültige Quantogebühr.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Referenzpreis durch den Referenzmarkt (wie in § 4 definiert) veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"**Bewertungstag**" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Soweit dieser Tag kein Berechnungstag ist, wird der Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Berechnungstag verschoben.

"**Bezugsverhältnis**" ist das in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle in Anhang 2 beschriebene Bezugsverhältnis.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird zum Einlösungstag oder Kündigungstermin in Bezug auf welchen die Zertifikatsinhaber ihr Einlösungsrecht entsprechend Absatz (2) dieses § 4 ausüben oder die Emittentin die Rückzahlung gemäß § 13 mitteilt in Höhe des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 fällig.
2. Die Zertifikatsinhaber können durch schriftliche Mitteilung (die "**Einlösungserklärung**") am letzten Bankgeschäftstag im Mai eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im Mai 2011 (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Zertifikate verlangen. Die Emittentin wird die Zertifikate gemäß den Vorschriften des § 8 in Höhe des Einlösungsbetrags gegen Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System an die Emittentin oder zu deren Gunsten zurückzahlen, falls einer der Zertifikatsinhaber ihr mit Frist von mindestens 10 Bankgeschäftstagen vor dem Einlösungstag eine Einlösungserklärung einreicht. Diese Einlösungserklärung muss durch Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars, welches bei der Hauptzahlstelle zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erhältlich ist, bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden.

Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle zufriedenstellendem Beleg dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt;
- b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird; und
- c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikaten eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

"**Einlösungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$\text{Max}(0; \text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Quantoanpassung}) \times \text{Bezugsverhältnis}$

3. Im Folgenden gilt jede Nennung des Rückzahlungsbetrags zugleich als ein Bezug auf den Einlösungsbetrag und den Optionalen Rückzahlungsbetrag.

§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Bankgeschäftstag des Monats Mai eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im Mai 2011 (jedes solches Datum ein "**Kündigungstermin**") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung ist durch die Emittentin mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 mitzuteilen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin angeben.
3. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung eines jeden Zertifikats zum relevanten Kündigungstermin zum Optionalen Rückzahlungsbetrag gemäß den Vorschriften des § 8.
4. "**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$\text{Max}(0; \text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Quantoanpassung}) \times \text{Bezugsverhältnis}$

5. Das Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

§ 6 (Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses ist der als Basiswert festgelegte Rohstoff unter Berücksichtigung der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Referenzmarkt gelten (z.B. bzgl. Qualität, Menge oder Handelswährung).
2. Falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB die Methode der Preisfestsetzung oder die Handelsbedingungen, die für den Basiswert auf dem Referenzmarkt gelten, so abgeändert werden, dass die neue maßgebliche Methode der Preisfestsetzung oder die Handelsbedingungen auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert in Folge einer Änderung nicht länger mit der zuvor maßgeblichen Methode oder Bedingung vergleichbar ist, ist die Berechnungsstelle befugt, die Methode zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses dieser Änderung anzupassen. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen un-

ternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die ggf. den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Falls der Handel mit dem Basiswert zu einem beliebigen Zeitpunkt auf dem Referenzmarkt eingestellt wird, während er auf einem anderen Markt fortgesetzt wird (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), oder im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen am Referenzmarkt oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, darf die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB bestimmen, dass dieser Ersatzreferenzmarkt zukünftig als Grundlage für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses verwendet werden soll. In einem solchen Fall darf die Berechnungsstelle zudem die Methode oder Formel zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses anpassen, um im Vergleich zu den Methoden und Bedingungen auf dem Referenzmarkt etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung oder Handelsbedingungen zu berücksichtigen, die für den Basiswert auf dem Ersatzreferenzmarkt gelten. Der Ersatzreferenzmarkt und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzmarkt in diesen Bedingungen je nach Kontext auf den Ersatzreferenzmarkt.
4. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzreferenzmarkt zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**") bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.
5. Bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder von Gestiegenen Hedging-Kosten (sämtlich wie nachfolgend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den Abrechnungsbetrag gem. § 6 (4) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

Für die Zwecke dieses § 6 gilt:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Zertifikate wirksam werden;

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben,

auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss (einschließlich aber nicht beschränkt auf Kosten im Zusammenhang mit der Quantoanpassung, die die in § 2 angegebene maximale Höhe der Quantogebühr überschreiten), um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

6. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzpreis der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

3. **"Marktstörung"** bedeutet:
 - a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung in Bezug auf den Basiswert auf dem Referenzmarkt,
 - b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse, oder
 - c) die wesentliche Änderung der Methode der Kursermittlung oder der Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert auf dem Referenzmarkt (z.B. bzgl. der Menge oder der Währung in Bezug auf den Basiswert).
 Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Berechnungstage am maßgeblichen Referenzmarkt stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des maßgeblichen Referenzmarkts eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a) den Einlösungsbetrag bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin oder

- b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne der Absätze (4) und (5) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger, und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*", und auf der Internetseite der Emittentin (www.zertifikate.hvb.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Zertifikatsinhabers als Erwerber der Zertifikate und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 26. Mai 2010

UniCredit Bank AG

ANHANG 2 - PRODUKTDATEN

Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite Zertifikat	Basiswert	Reuters Basiswert	Bezugsverhältnis	Volumen der Serie in Stück (bis zu)	Volumen der Tranche in Stück (bis zu)
ZB 1339	1	HV5B66	DE000HV5B665	DEHV5B66=HVBG	Eine Feinunze Platin	XPTFIXPM=	0,01	200.000	200.000
ZB 1340	1	HV5B68	DE000HV5B681	DEHV5B68=HVBG	Eine Feinunze Palladium	XPDFIXPM=	0,1	100.000	100.000

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN

BEI ZERTIFIKATEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank. Anleger sollten die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie zusätzlich zu den Risikofaktoren auf den Seiten 44 ff und 53 ff des Prospekts, auf den hiermit Bezug genommen wird, unbedingt folgende Risikohinweise und Zusammenhänge beachten:

HVB Open End Zertifikate

- Durch den Kauf von HVB Open End Zertifikaten erwirbt der Anleger Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstagen bzw. dem Kündigungstermin, der sich nach dem Kurs eines Rohstoffs (der "**Basiswert**") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.
- Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 (2) oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen.
- Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der HVB Open End Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird.
- Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate in gewissen, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Fällen, mit sofortiger Wirkung zu kündigen und zum Marktpreis zurückzuzahlen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn Marktbedingungen dazu führen würden, dass die Quantogebühr außerhalb der dafür angegebene Spanne liegt müsste. Sollte der Marktpreis der Zertifikate zum Kündigungszeitpunkt unter dem Erwerbspreis liegen, sind Kapitalverluste möglich.

Grundsätzlich gilt:

- Der Ausgabepreis der Zertifikate basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.
- Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Zertifikate übernehmen daher die Position eines Gläubigers und damit das Kreditrisiko der UniCredit Bank AG. Die Zertifikate sind vertragliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und gewähren den Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte oder eine Beteiligung in Bezug auf den Basiswert. Sollte die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden, könnte ein in die Zertifikate angelegter Betrag, unabhängig von etwaigen Entwicklungen des Basiswerts, teilweise oder vollkommen verloren sein. Als Inhaberschuldverschreibungen unterliegen Zertifikate nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.

- Bei den Gewinnerwartungen müssen Anleger die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. Transaktionskosten, Gebühren, Steuern etc.) berücksichtigen.
- Die Zertifikate unterliegen einem Rohstoffkursrisiko.

Preisentwicklung der Zertifikate:

- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Basiswerts wiedergeben, da neben weiteren Faktoren (wie z.B. Zinsentwicklung und Volatilität) die Markterwartung und die Liquidität des Basiswerts die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.
- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.
- Bei einem Verkauf oder einer Einlösung der Zertifikate würden Verluste entstehen, wenn der aktuelle Kurs der Zertifikate unter dem Erwerbspreis liegt. Sollte der Kurs der Zertifikate nach dem Verkauf oder der Einlösung entgegen den Erwartungen doch steigen, kann der Anleger nur daran teilnehmen, indem er das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwirbt.
- Mit dem Kauf der Zertifikate erwirbt der Anleger kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag zum entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin besteht. Wenn der Kurs der Zertifikate am Bewertungstag den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) unterschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag bzw. dem Optionalen Rückzahlungsbetrag. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts kann dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswerts erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was – nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen – zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals führen kann.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies – insbesondere zu den Bewertungstagen – den Marktpreis des Basiswerts und damit den Kurs des Zertifikats und die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Optionalen Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für ihn ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Zertifikate aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Sollte der Erwerb der Zertifikate dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden, so sollte der Erwerber vorher sicherstellen, dass er im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen kann. Er sollte nicht davon ausgehen, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Das Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keine laufenden Erträge ab, mit der mögliche Wertverluste kompensiert oder laufende Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) getragen werden können.

Sollte ein Darlehen aufgenommen werden, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen die Ertragsserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher angesetzt werden, denn in diesem Fall müssen auch die Kosten für den Erwerb der Zertifikate und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigt werden.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden. Allein maßgeblich sind lediglich die Zertifikatsbedingungen.

Herausgeber

UniCredit Group

UniCredit Bank AG

Certificates & Structured Securities (MCD1CS)

Arabellastraße 12

D-81925 München

